

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Zwei Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Schornsteinfegerwesen;
Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörigen für die Feuerstättenschau für den Kehrbezirk „Wörthsee“ im Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – AWISTA-Starnberg –

- ▼ Verwaltungsratssitzung am 23.07.2025

Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 01.07.2025 eine Baugenehmigung zum „ANTRAG AUF BAUGENEHMIGUNG: Sanierung, Umbau und Erweiterung eines bestehenden Dachgeschosses (Wohngebäude)“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 1297/2 der Gemarkung und Gemeinde Pöcking an Simone Glas und Hans-Peter Glas erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt. Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger Anfrage per E-Mail unter gabriele.ludwig@lra-starnberg.de digital zur Verfügung gestellt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

◆ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt hat am 07.07.2025 eine Baugenehmigung zum „Neubau eines Quaddrohauses, eines Doppelhauses mit Tiefgarage“, auf dem Grundstück mit der Fl.Nrn. 1656/14 und 1656/9 der Gemarkung und Gemeinde Gilching an die Forma Hausbau GmbH erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt. Ihr Recht (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen die Genehmigung kann **Klage** erhoben werden. Die Klage muss **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe**

beim Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Bayerstraße 30, 80335 München
(Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden, ferner sollen ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beifügt werden (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Baugenehmigung mit dem Tag dieser Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-77 441 im Zimmer OG.215 eingesehen werden.

◆ Schornsteinfegerwesen;

Bestellung einer Vertretung durch Betriebsangehörigen für die Feuerstättenschau für den Kehrbezirk „Wörthsee“ im Landkreis Starnberg

Frau Annika Kitt wird vom 01.09.2025 bis 31.12.2028 als betriebsangehörige Vertreterin für die Ausführung der Feuerstättenschau und die dabei anfallenden Tätigkeiten für den Kehrbezirk Wörthsee im Landkreis Starnberg bestellt.

Starnberg, den 08.07.2025

Landratsamt Starnberg

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

Bekanntmachung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
– AWISTA-Starnberg –

◆ Verwaltungsratssitzung am 23.07.2025

Die nächste Verwaltungsratssitzung des Kommunalunternehmens für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg findet am

Mittwoch, dem 23.07.2025 um 9:00 Uhr,
im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. OG, 82319 Starnberg

statt.

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung

II. Öffentliche Sitzung

1. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS –;
hier: diverse redaktionelle Anpassungen
2. Verschiedenes

III. Nichtöffentliche Sitzung

Starnberg, den 09.12.2025

Kommunalunternehmen für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg
Landrat Stefan Frey, Verwaltungsratsvorsitzender



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg · Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg · www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat · Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.